blickpunkt Steuern
Weniger Steuern – mehr Geld!
10 15

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Renovierung eines gekauften Hauses

Aufgepasst bei Schönheitsreparaturen!

Wer ein bereits genutztes Gebäude erworben hat, kennt das: Die Wasserrohre sind alt, die Heizung muss dringend erneuert werden – von der fehlenden Wärmedämmung ganz zu schweigen. Kurzum: Es sind umfangreiche Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen fällig.

Eigentlich sind diese Kosten Erhaltungsaufwendungen und als Werbungskosten absetzbar, wenn das Gebäude vermietet wird. Eigentlich. Doch aufgepasst: Falls die Kosten innerhalb von drei Jahren **höher sind als 15 Prozent der Anschaffungskosten** des Gebäudes, werden sie den Anschaffungskosten hinzugerechnet. Die Folge: Sie werden einheitlich mit dem Kaufpreis des Gebäudes abgeschrieben.

HINWEIS

Bei der Ermittlung der 15 Prozent-Grenze werden „Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen“ nicht einbezogen. Dazu zählen z.B. Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper, Innentüren sowie Fenster und Außentüren von innen.

→

EDITORIAL

Liebe Steuer-Sparer,

typisch Herbst: Die Blätter an den Bäumen verfärben sich. Und auch unser blickpunkt Steuern erscheint in einem neuen Gewand: Modern und übersichtlich. Wir hoffen, Sie finden das neue Design ebenso gelungen wie wir.

Auch unserer Homepage steuernsparen.de haben wir ein neues Outfit verpasst. Schauen Sie doch einfach mal rein.

Durch die aktualisierte Gliederung erhalten Sie unkompliziert Einblicke ins Steuerrecht – und zwar genau in die Themen, die Sie interessieren.

Egal ob Angestellter, Handwerker, Eltern oder Rentner - hier finden Sie die passenden Tipps rund um Ihre persönliche Lebenssituation.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihre

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Nun hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass Schönheitsreparaturen, die in **einem engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang** mit anderen Modernisierungsmaßnahmen in den ersten drei Jahren nach dem Erwerb des Gebäudes anfallen, in die 15-Prozent-Grenze einbezogen werden und - bei Überschreiten dieser Grenze - zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten gehören.

Und das bedeutet: Die Kosten dürfen nicht in voller Höhe, sondern nur im Wege einer Abschreibung von **zwei Prozent jährlich als Werbungskosten** abgezogen werden (Aktenzeichen 8 K 4017/11 E, Revision IX R 22/15)

Wichtig: Worauf Sie achten sollten

Wenn Sie nicht aufpassen, werden klassische Schönheitsreparaturen, wie Maler- und Tapezierarbeiten, die eigentlich auf einen Schlag absetzbar sind, über 50 Jahre verteilt. Wollen Sie dieses fatale Ergebnis vermeiden?

Dann achten Sie unbedingt darauf, dass Ihre Ausgaben insgesamt **in den ersten drei Jahren unter der 15 Prozent-Grenze bleiben**. Oder Sie dürfen mit der umfassenden Modernisierung erst **nach dem dritten Jahr** beginnen.

++++++++++++ NEWSTICKER ++++++++++++

Zu viel Lohnsteuer abgerechnet: Erneut Fehler bei ELStAM

In der ELStAM-Datenbank kam es zu einer technischen Panne:
Bei einzelnen Personen wurde die Steuerklasse automatisch von Steuerklasse 3 auf Steuerklasse 4 geändert – und deren Arbeitgebern Anfang September elektronisch mitgeteilt.

Das Dumme daran: Die Finanzämter können die betroffenen Fälle nicht selbständig erkennen und aufgreifen. Sie sind auf die Hinweise der betroffenen Arbeitnehmer angewiesen.

Was Sie jetzt tun sollten: Prüfen Sie auf Ihrer letzten Lohnabrechnung, ob die Steuerklasse noch stimmt. Sollte auch bei Ihnen ein Fehler vorliegen, melden Sie dies umgehend bei Ihrem zuständigen Finanzamt und beantragen eine Korrektur. Zu Beginn des darauf folgenden Monats bekommen Sie dann die zutreffende Steuerklasse elektronisch mitgeteilt.

Um bis zu diesem Zeitpunkt den richtigen Lohnsteuerabzug zu gewährleisten, erhalten Sie vom Finanzamt eine Papierbescheinigung. Diese geben Sie bei Ihrem Arbeitgeber ab. Sie ersetzt vorübergehend die elektronische ELStAM.

++NEWSTICKER++

Vier Schritte zur erstmaligen Meldung eines Minijobbers

Die neue Broschüre der Minijobzentrale informiert über die ersten Schritte für Arbeitgeber mit Minijobbern. Diese können Sie sich hier herunterladen.

WISO Gehalt

Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben… - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Ausgaben für Diätverpflegung

Als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?

Krankheitskosten können üblicherweise Ihre Steuer als so genannte außergewöhnliche Belastung mindern. Doch wie schaut es mit den Ausgaben für eine diätische Verpflegung aus? Die Kosten hierfür sind meist sehr teurer – da wäre eine steuerliche Vergünstigung doch angebracht, oder nicht?

Was genau ist außergewöhnlich?

Voraussetzung für einen steuerlichen Abzug als Krankheitskosten ist grundsätzlich, dass diese „außergewöhnlich" sein müssen. Dies definiert der Fiskus hierbei wie folgt:

„Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, können diese Aufwendungen steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden."

Allerdings findet ein Abzug der Höhe nach nur statt, wenn die so genannte **zumutbare Belastung**, die sich in Abhängigkeit von Einkommen, Familienstand und Kindern individuell ermittelt, überschritten ist. Trotzdem muss dem Grunde nach zunächst einmal geprüft werden, ob überhaupt außergewöhnliche Belastungen gegeben sind.

Was sagt das Gericht?

Ausweislich der Definition könnte man meinen, dass auch bei der Diätverpflegung außergewöhnliche Belastungen vorliegen. Leider weit gefehlt. Denn das Einkommensteuergesetz hält nämlich eine Spezialregelung bereit. Und diese lautet konkret: „Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden."

Mit Hinweis auf diese Vorschrift hat seinerzeit das Finanzgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung aus 2013 (Aktenzeichen 9 K 3744/12 E) geurteilt, dass das Abzugsverbot für Diätverpflegung **auch für Nahrungsergänzungsmittel** gilt, die zur Behandlung einer chronischen Stoffwechselstörung vom Arzt verordnet wurden. Im Urteilsfall ging es um eine Steuerbürgerin, die auf ärztliche Anordnung hin Vitaminpräparate und Mikronährstoffe einnahm, um eine chronische Erkrankung zu lindern.

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.

Einfach downloaden!

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Diätverpflegung kann absetzbar sein

Auch wenn Finanzamt und erstinstanzliches Finanzgericht sich aufgrund der gesetzlichen Spezialregelung in der Nichtabsetzbarkeit einig waren, hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden, dass dies zu kurz gedacht ist. Mit dem Urteil (Aktenzeichen VI R 89/13) stellen die obersten Finanzrichter der Republik klar, dass geprüft werden muss, ob die infrage stehende Diätverpflegung als Nahrungsergänzungsmittel und damit als Lebensmittel oder als Arzneimittel eingenommen werden. Der **individuelle Einzelfall** entscheidet also über den steuermindernden Abzug.

Ausnahme vom Abzugsverbot

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs muss daher beim gesetzlichen Abzugsverbot zwischen üblichen Diätlebensmitteln und einem Arzneimittel unterschieden werden. Liegt ein Arzneimittel vor, können die Kosten auch dann als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn sie im Rahmen einer Diät eingenommen werden. Arzneimittel erkennt der Bundesfinanzhof immer dann, wenn die **Einnahme einer Krankheit geschuldet ist** und die Medikation durch eine **ärztliche Verordnung** nachgewiesen wird.

Sind diese Voraussetzungen gegeben können auch Kosten für eine Diätverpflegung (als Arzneimittel) steuermindernd abgezogen werden. Da die Finanzämter wahrscheinlich nach wie vor auf die gesetzliche Spezialregelung verweisen werden, muss der Finanzbeamte direkt auf das neue Urteil hingewiesen werden. Sind die Voraussetzungen gegeben, steht der Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung dem Grunde nach nichts mehr im Weg.

++NEWSTICKER++

Grundsteuererhöhung auf das Doppelte ist rechtens

Die Stadt Rüsselsheim hatte für das Jahr 2013 Ihren Grundsteuersatz von 400 Prozent auf satte 800 Prozent angehoben. Rechtens! Dies entschied nun das Verwaltungsgericht Darmstadt. Die Anhebung sei weder willkürlich, noch habe sie eine erdrosselnde Wirkung (Aktenzeichen 4 K 1659/ 13.DA).

++NEWSTICKER++

Unterhalt an Angehörige im Ausland: Strenge Nachweisanforderungen

Viele ausländische Mitbürger, die in Deutschland leben und arbeiten, unterstützen ihre Angehörigen im Ausland. Aber auch Personen, die einen ausländischen Ehepartner haben, leisten Unterhalt an dessen Angehörige.

Hierbei stellt der Fiskus strenge Anforderungen an den Nachweis der Unterhaltszahlungen – und an die Bedürftigkeit des Empfängers.

Nun hat der Bundesfinanzhof Unterhaltsleistungen an die in Indonesien lebenden Eltern abgelehnt. Begründung: Die Bedürftigkeit sei nicht hinreichend nachgewiesen. Die Bedürftigkeitsbescheinigungen erwachsener Unterhaltsempfänger müssen detaillierte Angaben über vor dem Beginn der Unterstützung bezogene Einkünfte enthalten.

Da dies im Ausland nur eingeschränkt überprüfbar sei, seien umfassende Angaben dazu unerlässlich. Grundsätzlich sei es zumutbar, vollständig ausgefüllte Bescheinigungen vorzulegen (Urteil des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen VI R 32/14).

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Lohnsteuerfreibeträge ab 2016

Jetzt beantragen - für gleich zwei Jahre!

Der einfachste Weg zum höheren Netto-Gehalt: Beantragen Sie noch dieses Jahr die Lohnsteuer-Ermäßigung. Und sichern sich damit ab Januar die günstige Wirkung des Freibetrags.

Erhöhen Sie ihr Nettogehalt

Haben Sie hohe Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen? Dann müssen Sie nicht bis zum Jahresende auf eine Steuer-Erstattung warten. Lassen Sie die Ausgaben bereits während des Jahres steuermindernd berücksichtigen. So haben Sie Monat für Monat mehr Geld in der Tasche.

Was Sie tun müssen

Stellen Sie einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung bei Ihrem Finanzamt – am besten noch bis Ende dieses Jahres. Dadurch sichern Sie sich die Wirkung des Freibetrages bereits ab Januar 2016. Für die voraussichtlich entstehenden Ausgaben können Sie sich vom Finanzamt einen Lohnsteuer-Freibetrag als ELStAM (elektronische Lohnsteuer-Abzugs-Merkmale) in der Zentraldatei der Finanzverwaltung eintragen lassen. Ihr Arbeitgeber zieht diesen Freibetrag fiktiv von Ihrem Monatsverdienst ab. Von diesem reduzierten Betrag wird dann die monatliche Lohnsteuer berechnet – sowie Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Neu: Zwei Jahre gültig!

Den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung können Sie bereits ab Oktober 2015 einreichen. Dieses Jahr neu: Der Freibetrag kann für **zwei Jahre auf einmal** beantragt werden. Wenn sich die persönlichen Verhältnisse nicht ändern, gilt der Freibetrag für 2016 und das Folgejahr 2017. Für den Antrag stehen zwei Vordrucke zur Verfügung: der „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2016“ und der „Vereinfachte Antrag auf LohnsteuerErmäßigung 2016“. Auf beiden Vordrucken kann man die zweijährige Geltungsdauer des Freibetrags durch Ankreuzen beantragen. Die ausgefüllten Anträge können auch per Post an das Finanzamt geschickt werden.

Gründe, die zu einer Ermäßigung führen

> hohe **Werbungskosten**, z. B. Fahrtkosten, doppelte Haushaltsführung, Arbeitszimmer, Fortbildungskosten (über 1.000 Euro),
> **Sonderausgaben**, z. B. Spenden, Ausgaben für Kinderbetreuung, Ausbildungskosten, Schulgeld,
> **außergewöhnliche Belastungen**, z. B. Krankheitskosten, Heimunterbringung, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige,
> **Entlastungsbetrag** bei verwitweten Alleinerziehenden im Sterbejahr und Folgejahr,
> **Unterhaltszahlungen** an den geschiedenen oder dauerhaft getrennt lebenden Ehepartner,
> **Pauschbeträge** für behinderte Menschen und Hinterbliebene,
> Ausgaben für **Haushaltshilfe, haushaltsnahe Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen,**
> **Verluste** aus anderen Einkunftsarten,
> **Geringverdiener:** Eintragung des nicht ausgenutzten Freibetrages aus dem ersten Arbeitsverhältnis als Freibetrag bei der zweiten Beschäftigung.

! WICHTIG

Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche müssen **insgesamt über 600 Euro** betragen. Die Grenze gilt auch bei Eheleuten, diese wird also nicht verdoppelt.

i HINWEIS

Die Anträge können Sie sich hier herunterladen.

++NEWSTICKER++

Keine Umsatzsteuer bei Privatlehrer

Privater Englischunterricht für Vorschul- und Grundschulkindern unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Geklagt hatte eine Privatlehrerin, die in einem Lernstudio Vier- bis Zwölfjährigen Englisch beibrachte. Zudem gab sie Nachhilfeunterricht.

Das Finanzamt besteuerte die Einnahmen mit Umsatzsteuer.

Zu Unrecht, wie nun das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschied (Aktenzeichen 4 K 19/15).

Steuererklärung von Selbständigen

Abgabepflicht in elektronischer Form

Seit 2011 sind Selbständige mit Gewinneinkünften gesetzlich verpflichtet, ihre Einkommensteuererklärung, Umsatzsteuererklärung und Gewerbesteuererklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Vorausgesetzt, der **Gewinn beträgt mehr als 410 Euro**.

Schon seit etlichen Jahren gilt dies auch für Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen. Betroffen sind Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende, Freiberufler und andere Selbständige. Seit 2013 dürfen sämtliche elektronischen Übermittlungen nur noch mit **Authentifizierung** vorgenommen werden.

Auch bei nur geringen Gewinnen

Nun hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften verpflichtet sind, ihre Einkommensteuererklärung auch dann in elektronischer Form beim Finanzamt einzureichen, wenn sie **nur geringfügige Gewinne** aus einer selbständigen Nebentätigkeit erzielen (Aktenzeichen 1 K 2204/13).

Der Fall

Der Kläger ist nebenberuflich als Fotograf, Autor und Tauchlehrer selbständig tätig. Das Finanzamt wies ihn erstmals im Jahr 2011 darauf hin, dass er wegen dieser selbständigen Tätigkeit verpflichtet sei, seine Einkommensteuererklärung in elektronischer Form an das Finanzamt zu übermitteln.

→

Wußten Sie schon, dass …?

2014 in Deutschland Vermögen von über 108,8 Milliarden Euro vererbt und verschenkt wurde? Ein sattes Plus von über 54,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

++NEWSTICKER++

Kindergeld für Pflegekind

Pflegeeltern bekommen dann Kindergeld für ihr Pflegekind, wenn sie planen, es mehr als zwei Jahre lang zu betreuen.

Das hat der Bundesfinanzhof bekräftigt (Aktenzeichen III B 176/11).

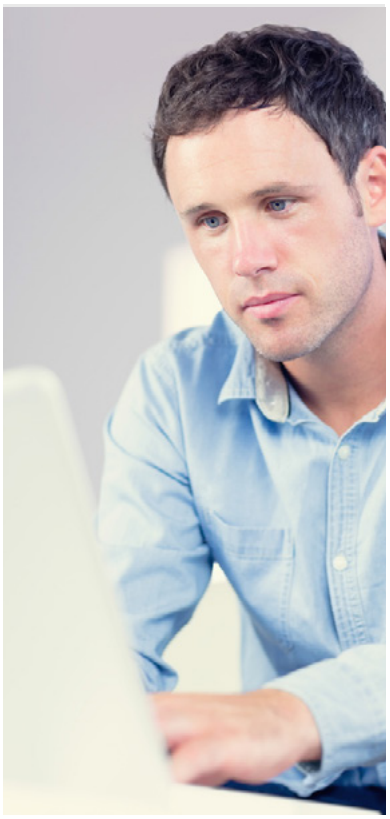

Der Mann wandte ein, dass die Gewinne aus seiner selbständigen Arbeit in Zukunft nur bei ca. 500 Euro pro Jahr liegen würden. Außerdem lehne er die Übermittlung persönlicher Daten via Internet grundsätzlich ab, weil er selbst bereits einschlägige Erfahrungen mit Internetmissbrauch habe machen müssen. Selbst beim Internet-Banking könne keine absolute Sicherheit garantiert werden.

Staatliches Interesse geht über Sicherheit

Nach Auffassung des Finanzgerichts ist nach dem Einkommensteuergesetz die elektronische Form zwingend, wenn der **Gewinn mehr als 410 Euro** beträgt. Diese Form sei für den Kläger auch nicht unzumutbar.

Das nach Ausschöpfung aller technischen Sicherungsmöglichkeiten **verbleibende Restrisiko eines Hacker-Angriffs** auf die gespeicherten oder übermittelten Daten müsse er im Hinblick auf das staatliche Interesse an einer Verwaltungsvereinfachung und einer Kostenersparnis hinnehmen.

Absolute Geheimhaltung? Gibt es nicht!

Eine absolute Geheimhaltung von Daten könne ohnehin nicht garantiert werden, da auch „analog" in Papierform gespeicherte Daten gestohlen werden könnten, z.B. bei einem **Einbruch in die Wohnung** oder – worüber in den Medien berichtet worden sei – bei **Einbrüchen in Bankbriefkästen**. Auch bei der Umsatzsteuer seien elektronische Steuererklärungen vorgeschrieben und insoweit habe der Bundesfinanzhof bereits entschieden, dass dies trotz „NSA-Affäre" verfassungsmäßig sei.

Weiterhin in Papierform abgeben? Das müssen Sie dafür tun:

Stellen Sie beim Finanzamt einen **Antrag,** in dem Sie darum beten, die Steuererklärung weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Als Begründung sollten Sie eine **„unbillige Härte"** angeben.

Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn:

> es Ihnen nicht zuzumuten ist, die **technischen Voraussetzungen** für eine elektronische Übermittlung zu schaffen oder
> Sie Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **im Kalenderjahr eingestellt** haben oder
> Sie nach Ihren **individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten** nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

In der Praxis akzeptieren die Finanzämter auch die Vordrucke, wenn Sie lediglich Gewinneinkünfte aus dem Betrieb einer **Photovoltaikanlage** erzielen.

Wußten Sie schon, dass …?

es eine Friedhofs-App gibt? Sie können nun auf dem Smartphone die Gräber berühmter Persönlichkeiten anschauen. Bezahlt mit 548.000 Euro aus öffentlichen Mitteln.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

→ jetzt bewerten

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Fahrten zur Arbeit

Auch bei Befristung und Probezeit nur Entfernungspauschale

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind lediglich mit der Entfernungspauschale von 30 Cent pro Entfernungskilometer als Werbungskosten absetzbar.

Begründet wird dies damit, dass man der **Arbeitsstätte dauerhaft zugeordnet** ist und sich deshalb auf die immer **gleichen Wege** einstellen kann. Zum Beispiel durch das Bilden von Fahrgemeinschaften, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Umzug in die Nähe des Arbeitsplatzes.

Fester Arbeitsplatz mit Probezeit vergleichbar?

Aber ist ein befristetes Arbeitsverhältnis oder die Probezeit mit jederzeitiger Kündigungsmöglichkeit nicht eher mit einer Auswärtstätigkeit als mit einer dauerhaften Arbeitsstätte vergleichbar? Können hier die Fahrten mit der Dienstreisepauschale mit **30 Cent je Fahrtkilometer** abgesetzt werden? Oder sogar Verpflegungspauschbeträge?

Keine Auswärtstätigkeit

Leider nein. Denn jetzt hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch bei einem befristeten Arbeitsverhältnis sowie während der Probezeit die dauerhafte Tätigkeit an einer betrieblichen Einrichtung **nicht als Auswärtstätigkeit zu beurteilen** ist.

Folglich können die Fahrten zur Arbeitsstätte nur mit der **Entfernungspauschale** abgesetzt und Verpflegungspauschbeträge nicht beansprucht werden. Die Dauerhaftigkeit der Zuordnung zu der Arbeitsstätte gilt unabhängig davon, dass das Arbeitsverhältnis nur befristet und eine Probezeit vereinbart ist (Aktenzeichen VI R 54/14).

Immer wieder vor Ort

Auch in diesen Fällen ist der Arbeitnehmer am Betriebssitz – einer dauerhaften betrieblichen Einrichtung - seines Arbeitgebers und damit in einer regelmäßigen Arbeitsstätte tätig. Denn der Arbeitnehmer sucht diese Einrichtung nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, d.h. fortdauernd und immer wieder auf.

Der Umstand, dass die Tätigkeit dort nur auf zwei Jahre befristet ausgeübt wird und zudem die ersten sechs Monate des Beschäftigungsverhältnisses mit einer Probezeit belegt sind, steht der Dauerhaftigkeit der Zuordnung zum Betriebssitz des Arbeitgebers nicht entgegen.

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-App überzeugt durch clevere Features, ideal für:

→ Dienstwagen-Nutzer
→ Selbständige
→ Freiberufler
→ für alle, die geschäftlich unterwegs sind!

Einfach downloaden!

HINWEIS

Das Urteil bezieht sich auf die Rechtslage vor 2014, gilt aber auch nach neuer Rechtslage ab 2014. Denn jetzt wurde direkt im Gesetz festgelegt: „Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll".

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Alle mit größeren außergewöhnlichen Belastungen
Einspruchsgrund:	Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen
Anhängiges Verfahren:	Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen VI R 36/15

Hintergrund zum Sachverhalt

Außergewöhnliche Belastungen können grundsätzlich nur **im Jahr der Zahlung** steuermindernd angesetzt werden. In der Praxis kommt es jedoch häufig vor, dass deshalb eine steuermindernde Auswirkung nicht oder nur sehr eingeschränkt gegeben ist. Der Grund: Im Vergleich zum Einkommen sind die außergewöhnlichen Belastungen so hoch, dass sie sich schlicht nicht mehr komplett auswirken.

Erste Instanz negativ

In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Baden-Württemberg in seiner Entscheidung (Aktenzeichen 3 K 1750/13) die Frage verneint, ob außergewöhnliche Belastungen auch im Billigkeitswege auf mehrere Jahre verteilt werden können, wenn sie sich im Zahlungsjahre nicht oder nur sehr gering steuermindernd auswirken. Das letzte Wort wird jedoch der Bundesfinanzhof unter dem oben genannten Aktenzeichen haben.

Sehr gute Chancen

Die Chancen auf eine gegenteilige, also positive Entscheidung dürfen dabei als überdurchschnittlich eingestuft werden. Der Grund: Schon im Rahmen einer 2009er Entscheidung (Aktenzeichen VI R 7/09) hat der Bundesfinanzhof erwähnt, dass er eine Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen **aus Billigkeitsgründen** für **möglich** hält, wenn zu geringe Einkünfte dem vollen Abzug der Aufwendungen entgegenstehen. Weil die Frage der Verteilung seinerzeit jedoch nicht entscheidungserheblich war, muss die Streitfrage nun noch konkret abgeurteilt werden. Es darf jedoch als sehr wahrscheinlich angesehen werden, dass die Richter ihre seinerzeit geäußerte Meinung wiederholen. Betroffene sollten daher unbedingt Einspruch einlegen, wenn der Fiskus eine Verteilung der außergewöhnlichen Belastung nicht erlauben möchte.

BEISPIEL

Nach Abzug der zumutbaren Belastung liegen noch außergewöhnliche Belastungen aus einem behinderungsbedingten Immobilienumbau in Höhe von 30.000 Euro vor. Vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen beträgt das zu versteuernde Einkommen der verheirateten Steuerpflichtigen 20.000 Euro.

Die Folge: Sofern eine steuermindernde Berücksichtigung nur im Zahlungsjahr möglich ist, gehen außergewöhnliche Belastungen von mindestens 10.000 Euro ins Leere. Meist sind es sogar noch mehr, da eine Steuer nicht bereits bei einem zu versteuernden Einkommen von über 0 Euro anfällt.

Hier gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs bzw. Musterantrags:
Geben Sie dazu auf www.steuernsparen.de im Suchfeld den **Code CW 1015** ein.

++NEWSTICKER++

Pokergewinn steuerpflichtig

Die höchsten Finanzrichter bestätigten nun, dass Gewinne aus der Teilnahme von Pokerturnieren der Einkommensteuer unterliegen können. Im entschiedenen Fall erzielte ein Spieler über Jahre hinweg höhe Preisgelder aus Turnierpokerspielen (Aktenzeichen X R 43/12).

Blockheizkraftwerke

Krasse Steuernachteile für Neuinvestitionen

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung werden Blockheizkraftwerke in Gebäuden als **selbständige**, vom Gebäude losgelöste **bewegliche Wirtschaftsgüter** behandelt. Sie sind keine unselbständigen Gebäudebestandteile. Das bedeutet, dass die Anschaffungskosten gesondert über eine Nutzungsdauer von **zehn Jahren linear abgeschrieben** werden können. Die AfA beträgt also zehn Prozent pro Jahr.

Wesentliche Bestandteile

Nun haben die obersten Finanzbehörden beschlossen, dass ab dem 01.01.2016 Blockheizkraftwerke nicht mehr als selbständige Wirtschaftsgüter, sondern wie ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes behandelt werden sollen. Dies gilt für Fälle, in denen das BHKW keine Betriebsvorrichtung darstellt, d.h. der eigentliche Zweck in der Gebäude- und Wasserbeheizung liegt.

Das bedeutet für die steuerliche Behandlung:

Bei Neuanschaffung oder Herstellung ab dem 01.01.2016 sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des BHKWs dem Gebäude zuzurechnen. Sie unterliegen damit zwar weiterhin der linearen Abschreibung, allerdings gilt die für Gebäude betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von grundsätzlich 50 Jahren - also nur **zwei Prozent pro Jahr**. Die durchschnittliche Lebensdauer eines BHKWs ist jedoch deutlich kürzer.

HINWEIS

Für alle Blockheizkraftwerke, die bis zum 31.12.2015 angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt werden, gilt **Vertrauensschutz**. Demnach besteht ein verbindliches Wahlrecht zwischen neuer und alter Verwaltungsauffassung. Diese Wahl ist spätestens für das Jahr 2015 auszuüben.

Bei Austausch direkt abzugsfähig

Muss das BHKW ausgetauscht werden, ist der anfallende Erhaltungsaufwand sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich absetzbar. Die Inanspruchnahme des **Investitionsabzugsbetrages** sowie von Sonderabschreibungen ist mangels Klassifizierung als abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens nicht mehr möglich. Ebenfalls kann eine Investitionszulage nicht mehr beansprucht werden.

VORSCHAU

HELFER BEIM HAUSNOTRAUF:

Neue Steuervergünstigung

ALLE STEUERZAHLER:

Einspruchsempfehlung des Monats

Impressum

Herausgeber
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion
Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss
27.10.2015

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30,– (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis
fotolia.com

BUHL
Steuer-Software · Service · Beratung

Feedback

www.steuernsparen.de